

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 20

Münster, den 15. Oktober 2017

Jahrgang CLI

### INHALT

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 197 Aufruf der deutschen Bischöfe zum  
Diaspora-Sonntag 2017 285

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 198 Urkunde über die Errichtung der Katholi-  
schen Kirchengemeinde St. Antonius und  
Bonifatius 286

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates

- Art. 199 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-  
Aktion 2017 287
- Art. 200 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten  
am Donnerstag, dem 2. November 2017 288
- Art. 201 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-  
teilnehmer am 12. November 2017  
(2. Sonntag im November) 288

- Art. 202 Mitarbeiterversammlung der Pastoralas-  
sistentinnen, Pastoralassistenten und  
Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten 289
- Art. 203 Personalschematismus des Bistums Müns-  
ter; datenschutzrechtlicher Hinweis 289
- Art. 204 Gebetswoche für die Einheit der Christen  
2018 289
- Art. 205 Veröffentlichung freier Stellen für Priester  
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferen-  
ten 290
- Art. 206 Personalveränderungen 290
- Art. 207 Unsere Toten 291

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 208 Beschlüsse der Regional-KODA Osnä-  
brück/Vechta vom 11.05./22.06.2017  
– Sechshundsechzigste Änderung der Ar-  
beitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst  
(AVO) 291

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Art. 197 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In

Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen, wo begeisternde Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk.

Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt’s Gott“.

Bensberg, den 9. März 2017

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.11.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

### Erlasse des Bischofs

#### Art. 198 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius**

I. Mit Wirkung vom 15. Oktober 2017 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde  
St. Antonius und Bonifatius

in Dorsten (Holsterhausen) zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dorsten. Der Priesterrat wurde gern. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius sind.

III. Die Kirchen St. Antonius und St. Bonifatius behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius. Die Kirche St. Bonifatius wird Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Dorsten-Holsterhausen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Holsterhausen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Dorsten III“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Dorsten-Holsterhausen“ und „Katholische Kirchengemeinde -St. Bonifatius-, Dorsten“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius“.
2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Dorsten verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Pfarrfonds der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Holsterhausen“ ist künftig „Pfarrfonds St. Antonius“.

- b) „Küstereifonds der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Holsterhausen“ ist künftig „Küstereifonds St. Antonius“.
- c) „Vikarie St. Annae der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Holsterhausen“ ist künftig „Vikariefonds St. Annae an der Kirche St. Antonius“.
3. Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Dorsten verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung :

„Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius (Pfarrfonds) in Dorsten-Holsterhausen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius (Pfarrfonds) in Dorsten“ ist künftig „Pfarrfonds St. Bonifatius“.

Die unter Ziff. 2 a) - c) und Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 29. August 2017

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius und Bonifatius in Dorsten

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. August 2017 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius“ in Dorsten (Holsterhausen) mit Wirkung zum 15. Oktober 2017 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. September 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Die Regierungspräsidentin  
Dorothee Feller

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 199 **Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017**

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein.“ Die Verbindung weist auf einen grundsätzlichen Anspruch an uns als Christen hin: Zu unserer Eigenart, unserem „Markenkern“, gehört es, Segen zu sein. Das heißt: Wir sollen anderen Gutes sagen und gut über sie sprechen. In manchen Zusammenhängen erleben wir das genaue Gegenteil. Hier sind wir als Christen aufgefordert, uns für eine Kultur einzusetzen, die jeden Menschen in seiner Würde – unabhängig von Herkunft und Weltanschauung – ernst nimmt. Ausgangspunkt für unser Handeln ist die Vergewisserung: „Ich bin selbst von Gott gesegnet“. In diesem Bewusstsein kann ich – im Blick auf andere – segensreich sprechen und handeln.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt einen besonderen Segensmoment: Der Vater seg-

net seine Tochter, die Mutter steht schützend hinter ihr. Über ihnen eine ausgebreitete Hand, die vor dem Regen schützt: die segnende Hand Gottes, die uns immerzu unsichtbar begleitet, uns schützt und stärkt. Wir sind von Gott gesegnet. Diese Gewissheit ermöglicht es uns selbst, ein Segen für andere zu sein und segensreich zu handeln. Wo finden wir weitere solcher Segensmomente? Wo entdecken wir neue Segensorte? Anregungen geben uns die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum, die sich engagiert und kreativ für andere einsetzen, weite Wege auf sich nehmen und mutig gegenüber andersdenkenden Mehrheiten den Glauben leben und bezeugen: So werden sie zum Segen.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 4. bis 6. November 2017 im Bistum Erfurt statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 5. November um 10 Uhr im St. Marien Dom in Erfurt ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 19. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

#### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Mitte September 2017 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindeferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Segen sein.“ Mitte Oktober 2017 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zugesandt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 11. / 12. November 2017

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 18. / 19. November 2017

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Segen sein“, die alle Priester bereits Mitte September erhalten haben. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, hin. Für diese Informationen und Hinweise sind wir sehr dankbar.

Samstag / Sonntag, 25. / 26. November 2017

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251/2996-53 oder per Fax an 05251/2996-88.

2.10.17

Art. 200

#### **Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2017**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2017“ auf dem üblichen Wege über die Zentralrendantur/Dekanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus

Domberg 27

85354 Freising

Tel.: 08161/5309-53 oder -49,

Fax: 08161/5309-44

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

1.9.17

Art. 201

#### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2017 (2. Sonntag im November)**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. - 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Diese Ergebnisse werden einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Ferialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen. Dieser Zusatzbogen ist Ihnen ab Anfang November für die Eintragung der Gottesdienstteilnehmer über ihren e-mip Zugang freigeschaltet.

AZ: 107 18.9.17

**Art. 202 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten**

Am Donnerstag, den 16. November 2017 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten (NRW) statt.

Ort: Barbarahaus Dülmen  
Kapellenweg 75, 48249 Dülmen

Zeit: 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

AZ: HA 500 2.10.17

**Art. 203 Personalschematismus des Bistums Münster; datenschutzrechtlicher Hinweis**

Da der Personalschematismus des Bistums Münster aufgrund organisatorischer und struktureller Gegebenheiten auch gemischt privatdienstliche personenbezogene Daten enthält, z. B. bei Personen, deren Dienstort auch mit dem des Wohnsitzes übereinstimmt, werden die betroffenen Personen darauf hingewiesen, dass eine Änderung dieser Daten möglich ist. Es wird dann insbesondere der Sitz des Dienstgebers und die damit verbundenen weiteren Kontaktdaten angegeben. Notwendige Änderungen können beim Herausgeber beantragt werden. Rückmeldungen bitte an folgende Adresse:

Frau Lisa Kleene  
Überwasserkirchplatz 3  
48143 Münster  
E-Mail: kleene-l@bistum-muenster.de  
Tel.: 0251/495-1303

AZ: HA 500 25.9.17

Art. 204

**Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018**

Die Gebetswoche 2018 steht unter dem Leitwort „Deine rechte Hand, Herr, ist herrlich an Stärke“ (vgl. Ex 15,6).

Der Entwurf für den Gottesdienst und die Abende der Gebetswoche 2018 wurden von einer ökumenischen Arbeitsgruppe von den Bahamas vorbereitet. Unter dem Motto „Deine rechte Hand, Herr, ist herrlich an Stärke“ und dem zentralen Bibeltext aus dem Buch Exodus/2 Mose 15,1-21 zeichnen sie die Situation der Christen in der Karibik in die Befreiungsgeschichte des Volkes Israel aus der Sklaverei in Ägypten ein. Die Kolonialherren, die die einheimische Bevölkerung in der Karibik versklavten und viele der karibischen Inseln zu Zentren des Sklavenhandels machten, brachten auch die Bibel und das Evangelium von Jesus Christus. Im Glauben an den menschengewordenen Gottessohn und im Lesen der Befreiungsgeschichten in der Bibel erfuhren die versklavten und unterdrückten Menschen in der Region Gottes befreiende Macht. Diese Befreiungserfahrungen des Glaubens bezeugen sie in den Texten und in ihrem Gottesdienstentwurf für die Gebetswoche für die Einheit der Christen. Einheit erfahren sie heute da, wo sie gemeinsam aus den Erfahrungen der eigenen Geschichte sich den Menschen zuwenden, denen aus unterschiedlichen Richtungen erneut Versklavung droht.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird entweder als Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (10. Mai bis 20. Mai 2018) begangen. Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (=ACK) sind gebeten, diese Woche, wenn irgend möglich, in ökumenischer Partnerschaft mit anderen christlichen Gemeinden vor Ort durchzuführen.

Die „ökumenische Kollekte“, für die während der Gebetswoche gesammelt wird, soll im Jahr 2018 folgenden Projekten zugute kommen: einem Projekt zur Unterstützung und Befähigung von Menschen mit Behinderung im Osten der Insel Sumba in Indonesien, einem Zweiten für die Seelsorge der Menschen im „Sojagürtel“ in Lateinamerika und einem Dritten für die Ökumenische Ausbildung zu „Wegbereitern der Versöhnung“ in Bossey, Schweiz.

Das Spendenkonto für die Projekte lautet:

Ökumenische Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bei der Bank für Kirche und Caritas, IBAN DE92 4726 0307 0011 7508 01, BIC GENODEM1BKC.

Die Materialien für die Gebetswoche (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitsheft) sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland unter <http://www.gebetswoche.de> abrufbar.

Das Gottesdienstheft (ISBN 978-3-7666-2347-8) zur Gebetswoche und ein Plakat (ISBN 978-3-7666-2348-5) können über den Buchhandel bezogen oder direkt bestellt werden bei: Verlagsauslieferung AZB – Auslieferungszentrum Bercker, Hoogeweg 100, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832/929291, Fax: 02832/929211, Mail: [baerbel.aymans@azb.de](mailto:baerbel.aymans@azb.de).

AZ: 005

18.7.17

#### Art. 205 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bernd.winter@bmo-vechta.de](mailto:bernd.winter@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### **Stellen für Pastoralreferenten/-innen**

<b>Kreisdekanat Recklinghausen</b>		<b>Auskünfte erteilt</b>
Dekanat Recklinghausen	<b>Herten (Westerholt)</b> St. Martinus Ltd. Pfarrer: Norbert Urbic	Karl Render

AZ: HA 500

2.10.17

#### Art. 206 **Personalveränderungen**

**B o ß m a n n**, Peter, wurde die Pfarrstelle Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Bonifatius übertragen. Darüber hinaus zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Dorsten-Hervest St. Paulus, Dorsten-Hervest-Dorsten St. Josef und St. Marien ernannt. Mit Ablauf des 29. Oktober 2017 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Moers St. Martinus entpflichtet.

##### **Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:**

**H o g e w e g**, Joachim, zum 15. Oktober 2017 als Diakon mit Zivilberuf in der neuen Kirchengemeinden St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) ernannt.

**H ü s i n g**, August, zum 15. Oktober 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) ernannt und weiterhin als Pfarrer in Dorsten (Hervest-Dorsten) St. Josef, Dorsten (Hervest-Dorsten) St. Marien und Dorsten (Hervest) St. Paulus und als Bezirkspräses der katholischen Arbeitnehmerbewegung Recklinghausen tätig.

**K a c z i k o w s k i**, Kai, zum 15. Oktober 2017 als Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinde St.

Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) verbunden mit dem Auftrag zur Jugend- und Schulseelsorge in der Stadt Dorsten und weiterhin in den Kirchengemeinden St. Paulus, St. Marien und St. Josef in Dorsten (Hervest) tätig.

**K a t t a m k o t t i l U l a h a n n a n h**, P. Kurian, zum 15. Oktober 2017 zum Kaplan in der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) ernannt und weiterhin als Kaplan in Dorsten (Hervest-Dorsten) St. Josef, Dorsten (Hervest-Dorsten) St. Marien und Dorsten (Hervest) St. Paulus tätig.

**K e h r e n**, P. Jeremais O.Praem. zum 1. Oktober 2017 zum Kaplan zur Aushilfe (50 %) in der Pfarrei Xanten St. Viktor ernannt.

**L e w i n**, Annegret, zum 15. Oktober 2017 als Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) und weiterhin in den Kirchengemeinden St. Paulus, St. Marien und St. Josef in Dorsten (Hervest) tätig.

**P o o n a t**, Manuel, zum 15. Oktober 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) ernannt und weiterhin als Pastor m. d. T. Pfar-

rer in Dorsten (Herverst-Dorsten) St. Josef, Dorsten (Herverst-Dorsten) St. Marien und Dorsten (Herverst) St. Paulus tätig.

#### **Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**K a l l a d a y i l**, P. Joseph, derzeit Pastor in Recklinghausen Liebfrauen, mit Ablauf des 31. August 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**M a r k o v i c**, P. Luka, mit Ablauf des 30. September 2017 von seinen Aufgaben als Pfarrer und Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im Bistum Münster entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**M i n t a**, P. Zbigniew, mit Ablauf des 31. August 2017 von seinen Aufgaben als Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistum Münster entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**O n y e m e r e**, P. Stanislaus, derzeit Pastor in Münster St. Petronilla, mit Ablauf des 30. November 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**S a l i b i n d l a**, Arogya Reddy, derzeit Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Mauritz, mit Ablauf des 31. Oktober 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

AZ: HA 500

2.10.17

Art. 207

#### **Unsere Toten**

**R o e l o f f s**, Viktor, Pfarrer em., am 27. Oktober 1928 in Sonnsbeck (Labbeck) geboren, zum Priester geweiht am 5. März 1955 in Münster. 1955 übernahm er seine erste Kaplansstelle in Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) St. Klara. Im Jahre 1958 wechselte er als Vikar nach Herten St. Martinus und 1961 wurde er Subsidiar in Dinslaken St. Vincentius. Zeitgleich übernahm er die Aufgabe als Religionslehrer und Berufsschulpfarrer an den Gewerblichen und Kaufmännischen Kreisberufs- und Berufsfachschulen in Dinslaken. Zum Pfarrer und Propst in Kleve St. Mariä Himmelfahrt wurde er 1970 ernannt. Zusätzlich übernahm er 1973 die Leitung des Pfarrverbandes Kleve-Oberstadt und 1983 wurde er zum Kreisdechanten im Kreisdekanat Kleve ernannt. Die Pfarrstelle Wachtendonk St. Martin wurde ihm 1993 übertragen. Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer wurde er 1998 in Moers St. Josef. Seit seiner Emeritierung im Jahr 2004 lebte er zunächst weiter in Moers St. Josef und seit dem Jahre 2007 in Xanten St. Viktor. Pfarrer em. Roeloffs war in all den Jahren seines priesterlichen Wirkens ein beliebter Seelsorger, der für sein pastorales Engagement sehr geschätzt wurde. Er starb am 18. September 2017 im Alter von 88 Jahren.

AZ: HA 500

2.10.17

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

#### **Art. 208 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 11.05./22.06.2017 – Sechsendsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Sechsendsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom

1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Fünfundsechzigste Änderung vom 01.12.2016 (KABl. Münster 2017 Art. 104, KABl. Osnabrück 2017 Art. 130) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst – SR 3

In § 4A (Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit) Abs. 3 wird das Datum „31. Juli 2017“ durch das Datum „31. Juli 2020“ ersetzt.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen

Dienst (AVO) – Eingruppierungsordnung – Anlage 2

1. In § 2 (Übergangsregelungen) wird Abs. (16) wie folgt neugefasst:

(16) Übergangsregelung für Erzieher in der Tätigkeit von Erziehungshilfskräften (bisherige Fallgruppe 7.2.5a) (63. Änderung der AVO – 09.06.2016 / 66. Änderung der AVO – 11.05.2017 / 22.06.2017)

(a) <sup>1</sup>Am 31.07.2017 in Fallgruppe 7.2.5a eingruppierte Mitarbeiter (Entgeltgruppe S 4) werden am 01.08.2017 in die Fallgruppe 7.2.5 (Entgeltgruppe S 8a) übergeleitet (höhergruppiert). <sup>2</sup>Sie werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

(b) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz a) werden am 31.07.2017 in Fallgruppe 7.2.5a eingruppierten Mitarbeitern (Entgeltgruppe S 4) auf deren schriftlichen Antrag hin auf unbestimmte Zeit oder einmalig befristet ausschließlich Tätigkeiten von Erziehungshilfskräften (sog. „Zweitkräfte“) übertragen. <sup>2</sup>Die Eingruppierung erfolgt für die Dauer der Vereinbarung weiterhin in Entgeltgruppe S 4. <sup>3</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31.12.2017 zu stellen.

(c) <sup>1</sup>Die Absätze (a) und (b) finden keine Anwendung auf in Fallgruppe 7.2.5a eingruppierte Mitarbeiter, die am 31.07.2017 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.08.2017 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, denen

- als dritte Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe i. S. d. § 4 Abs. 4 KiTaG

- als Kraft zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern i. S. d. § 4 KiTaG bei kurzzeitigem Vertretungsbedarf, mit mehr als 50 % ihrer regelmäßigen Arbeitszeit

hauswirtschaftliche Tätigkeiten und pflegerische Tätigkeiten ohne erkennbaren pädagogischen Bezug übertragen werden. <sup>2</sup>Diese Mitarbeiter erhalten bei unveränderter Tätigkeit für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Entgelt der Entgeltgruppe S4.

2. In § 3 (Anmerkungen) zur vorläufigen Eingruppierungsordnung wird Anmerkung 32 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 – Eingruppierungsordnung

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) Abschnitt 7.1 (Leiter, ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten) wird folgende Fallgruppe 7.1.2a eingefügt:

7.1.2a	Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen oder mindestens zwei Gruppen übertragen werden <sup>15a</sup>	S 8a Z
--------	--	--------

2. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird die Anmerkung 15a wie folgt neugefasst:

15a <sup>1</sup>In Kindertagesstätten, in denen nach Anmerkung 15 kein ständiger Vertreter des Leiters bestellt ist, können einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie einem sonstigen Beschäftigten, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten übertragen werden. <sup>2</sup>Die Übertragung von Leitungstätigkeiten im Sinne des Satzes 1

auf mehrere Personen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Übertragung erfolgt auf unbestimmte Zeit oder befristet.

<sup>4</sup>Der Mitarbeiter erhält eine Zulage. Die Höhe der Zulage beträgt für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

	Ab 1. August 2017	Ab 1. Januar 2019
in Fallgruppe 7.1.2a	11,30 €	26,37 €
in Fallgruppe 7.1.4a	31,25 €	40,65 €
in Fallgruppe 7.1.6a	46,29 €	58,33 €
in Fallgruppe 7.1.8a	53,82 €	67,36 €
in Fallgruppe 7.1.10a	68,86 €	86,54 €

<sup>5</sup>Die Zulage ist Bestandteil des Tabellenentgelts. <sup>6</sup>Bei allgemeinen Entgelterhöhungen erhöht sich die Zulage um den von der Regional-KODA festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Entgelterhöhung.

Anmerkung zu Satz 6

Dies gilt auch für die in Satz 4 genannten Beträge im Rahmen der Entgelttrunde 2018-2019.

<sup>7</sup>Die Geltung der Fallgruppen 7.1.2a, 7.1.4a, 7.1.6a, 7.1.8a und 7.1.10a ist bis zum 31. Juli 2020 befristet.

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Anlage 2

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Spalte D „Bestandsmitarbeiter“ in der Fallgruppe 4.1.7 die Anmerkung (1) gestrichen.
2. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Spalte D „Bestandsmitarbeiter“ in den Fallgruppen 5.1.1 und 6.1.1 die Bezeichnung „E 9“ durch die Bezeichnung „E 9b“ ersetzt.
3. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird in Anmerkung

6 in Unterabs. 2 die Bezeichnung „E 9“ durch die Bezeichnung „E 9b“ ersetzt.

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Beschlüsse der Zentral-KODA – Anlage 8 zur AVO (A8)

1. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Die Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten – Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2010, Art. 77 und 99 / Kirchlichen Amtsblatt Osnabrück 2010, Art. 33, ist durch Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2017, Art. 66 / Art. 139, Kirchlichen Amtsblatt Osnabrück 2017, Art. 151, rückwirkend zum 1. Juni 2016 außer Kraft gesetzt worden.

2. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 angefügt:

11. Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse – Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2017, Art. 66 / Art. 139, Kirchlichen Amtsblatt Osnabrück 2017, Art. 151.

VI. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zu I. und V. treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Die Regelungen zu II. und III. treten am 1. August 2017 in Kraft

Die Regelung zu IV. tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vechna, 13. September 2017

L. S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof





KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
48135 Münster